

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 42=62 (1896)

Heft: 49

Buchbesprechung: Deutschlands Kriege von Fehrbellin bis Königgrätz [Carl Tanera]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ausgangsstellungen, wo sie nun Divisionen des Westflügels ihrer Armeen darstellen sollten.

Division VI (Stab Oerlikon) in den Rayon Dübendorf-Opfikon-Seebach-Höngg.

Division VII (Stab Dielsdorf) in den Rayon Dielsdorf-Oberhasli-Winkel-Hochfelden-Stadel.

(Fortsetzung folgt.)

Deutschlands Kriege von Fehrbellin bis Königgrätz. Viertes Band. „Die Revolutions- und Napoleonischen Kriege“, von Carl Tanera. München, Verlagsbuchhandlung von Oskar Beck. 245 S. Eleg. kart. Fr. 3. 35.

In diesem Bande werden die Ereignisse von Beginn der französischen Revolution bis nach der Schlacht von Austerlitz (1805) behandelt. Die Darstellung ist weniger fesselnd als bei einigen früheren Zeitabschnitten. Der Sturz des Königshauses, die überschäumenden Leidenschaften der Revolution, ihre Ausschreitungen hätten Gelegenheit zu effektvollen Bildern gegeben. Die Kriegführung der Alliierten ist auch wenig geeignet mit Begeisterung zu erfüllen. Der Basler Frieden (1795), durch welchen Preussen seine am linken Rheinufer liegenden Besitzungen an Frankreich abtrat und seine bisherigen Verbündeten im Stiche liess, wird merkwürdigerweise möglichst zu entschuldigen gesucht. Die Ursachen zu dem Krieg von 1799 werden wenig erschöpfend behandelt. Die Besetzung der Schweiz durch die Franzosen wird gar nicht und die von Piemont und Rom u. s. w. nur kurz erwähnt. Die Darstellung der Kriegsereignisse von 1799 in Deutschland ist wenig befriedigend. Mehr Interesse weckt die Darstellung der Feldzüge von 1796 in Deutschland und Italien und von 1805 in Deutschland und Österreich.

Eidgenossenschaft.

— (Wahlen.) Zum Revisor des eidg. Oberkriegskommissariats: Hr. Verwaltungs-Oberlieut. Arnold Röthlisberger von Langnau (Kant. Bern); zum Revisionsgehilfen des eidg. Oberkriegskommissariats Hr. Inf.-Oberlieutenant Paul Probst von Neuenstadt (Kant. Bern).

— (Das Generalstabsbureau) hat ein interessantes Memorial betreffend Einführung des militärischen Fesselballons bei der schweizerischen Armee für das eidgenössische Militärdepartement ausgearbeitet.

— (Die ständerätliche Budgetkommission) hat die für Landsturmunterricht beantragten 201,600 Franken auf 130,000 Fr. reduziert.

— (Notenerteilung.) Der „N. Z. Z.“ wird unter dem Titel: „Nachklänge zum Truppenzusammenzuge“ geschrieben: Nach jedem „Dienste“ und so auch nach dem Truppenzusammenzuge sind Offiziere und Unteroffiziere zu qualifizieren, d. h. ihnen Noten zu geben. Bisher waren nun für gewöhnliche „Dienste“ 4 Noten üblich, nämlich für Betragen, Fleiss, Fortschritt und Eignung für den betreffenden Grad. Nun scheint uns die Rubrik Fortschritt keine glückliche, wir würden dafür eine Rubrik Leistungen setzen. Das Mass des Fortschrittes zu konstatieren in einem kurzen Kurse

ist nicht leicht und schon mancher Qualifizierende mag in nicht geringe Verlegenheit gesetzt worden sein. Eine Note für Fortschritt ist aber auch nicht nötig, eine Vergleichung der Noten für die verschiedenen Kurse wird dann schon zeigen, ob der Betreffende Fort- oder Rückschritte gemacht hat. Viel richtiger und wichtiger scheint uns eine Note für die Leistungen und zwar eben das Durchschnittsmass der Leistungen. Diese Note würde wohl in den meisten Fällen mit der Note für Eignung übereinstimmen — nicht immer, denn z. B. bei mangelhaftem Betragen und guten Leistungen müsste eben doch die Note für die Eignung schlechter ausfallen als diejenige für die Leistungen.

— (Das Kriegsgericht der VI. Division) verhandelte Mittwoch den 18. Nov. in Zürich zwei Fälle aus dem letzten Truppenzusammenzuge. Der erste Fall betraf eine Körperverletzung. Nach Beendigung des Armeekorpsmanövers stellte der dem Divisionsstabe VI zugeteilte Bediente Karl Göpfert seine fünf Pferde in Bülach in einen Stall, wo auch diejenigen des Kommandanten der VI. Division eingestellt waren. Göpfert holte nun für seine Gäule einige Bündel Heu, welche der Bediente des Hrn. Oberstdivisionärs Meister, namens Maurer, gefasst hatte; Letzterer nahm aus Zorn eine Schaufel und schlug damit gegen Göpfert, der dem Maurer die Schaufel aus den Händen zu winden suchte. Hiebei glitschte Maurer aus, fiel zu Boden und brach ein Bein. Der Verteidiger, Oberlieutenant Hirzel, beantragte vom Standpunkt der Notwehr aus die Freisprechung des Angeklagten Göpfert. Diese wurde vom Kriegsgericht ausgesprochen.

Im zweiten Fall handelte es sich um die Desertion des Josef Schuler von Vorderthal (Schwyz), Wärter beim Bataillon 72, Kompagnie II. Derselbe befand sich bis 12. September bei der Ambulance in Oerlikon. Am Vormittag dieses Tages entfernte er sich unangemeldet und ward nie wieder gesehen. Einige Tage später erhielt der Bataillonsarzt von ihm aus Feldkirch einen Brief, worin er mitteilte, dass er den Dienst und die Schweiz verlassen habe, und sagte, man solle den Gründen nicht weiter nachforschen. Auditor Müller war der Ansicht, es liege ein Fall schweren Disziplinarvergehens vor. Die Frage, welche Qualifikation man dem Vergehen beimesse, habe für die Verjährung der Strafe grosse Bedeutung. Der Auditor beantragte wegen unerlaubten Verlassens des Militärdienstes 14 Tage Gefängnis. Das Kriegsgericht erklärte Schuler des Ausreissens schuldig und verurteilte ihn in contumaciam zu einem Monat Gefängnis.

— (Kriegsgericht der VIII. Division.) Der Soldat Pietro Cestelli von Melide, wohnhaft in Rabasacco, der scharfe Patronen zurückbehalten und sich gegen die öffentliche Gewalt widerspenstig benommen hatte, wurde durch das Kriegsgericht der VIII. Division am 20. Nov. zu 7 Monaten Gefängnis und einjährigem Verlust der bürgerlichen Rechte verurteilt.

— (Am freiwilligen militärischen Vorunterricht) haben anno 1895 in der ganzen Schweiz 6900 Jünglinge teilgenommen. 1897 werden es, wie man hofft, 10,000 sein. Die Kosten des Bundes werden dann 130,000 Fr. betragen. Die Unterstützung der freiwilligen Schiess- und Militärvereine kostet den Bund im Jahr 1897 etwa 670,000 Fr. An scharfen Patronen werden 12 Millionen Stück verbraucht werden. Über die Zahl der Offiziere und Unteroffiziere, die sich an der Leitung des Unterrichts beteiligen, werden keine Vermutungen angestellt. Man zweifelt keinen Augenblick an ihrem uneigenützigen Patriotismus.

— (Kadetten-Gewehr.) Am 19. und 20. Nov. tagte in Bern die technische Specialkommission, welche über Herstellen und Lieferung von Kadettengewehren nach dem